



GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL. BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109
5121 St. Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Homepage: www.st-radegund.at

AZ: 813/0

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 15. Dezember 2010, mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum und zweimal jährlich im Bauhof der Gemeinde St.Radegund. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke, Straßenzüge bzw. Ortschaften.
4. Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle entweder der Abfallabfuhr der Gemeinde Hochburg-Ach zuzuführen oder zu den im Anhang genannten Sammelstellen zu bringen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum oder zweimal jährlich zum Bauhof der Gemeinde St.Radegund zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
3. **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde St.Radegund zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde St.Radegund zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke 10-240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) Sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Anwesen.....	5 Liter
2-Personen-Anwesen.....	8,5 Liter
3-Personen-Anwesen.....	11,3 Liter
4-Personen-Anwesen.....	13,5 Liter
5-Personen-Anwesen.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.
2. Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum oder zweimal jährlich beim Bauhof der Gemeinde St.Radegund abgegeben werden.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit vom 1.April bis 31.Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
Grünabfälle können ständig zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde St.Radegund gebracht werden
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, die Firma Neuhauser Ges.m.b.H., welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 5120 St.Pantaleon, Riedersbach 7, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs.1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abfallordnungen außer Kraft.

Anhang 1 zur Abfallordnung der Gemeinde St.Radegund

Sonderbereich gemäß Par.6 Abs.2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009:

Grundstücksnummer 1236 (.170), KG Hadermarkt, St.Radegund, Werfenau 1
- Abholpunkt Anwesen St.Radegund, Hadermarkt 15;

Grundstücksnummer 1255/1, KG Hadermarkt, St.Radegund, Werfenau 5
- Abholpunkt nächste öffentliche Abfallabfuhr der Gemeinde Hochburg-Ach; oder
- Abholpunkt Anwesen St.Radegund, Hadermarkt 15;

Grundstücksnummer 958 (.124) KG Hadermarkt, St.Radegund, Schwabenlandl 1
- Abholpunkt Anwesen St.Radegund, Schwabenlandl 3;

Anhang 2 zur Abfallordnung der Gemeinde St.Radegund

Abholbereich für Biotonnenabfälle:

Alle bebauten Grundstücke an folgenden Straßenzügen:
Acherstraße, Ahornweg, Birkenweg, Buchenweg, Erlenweg, Sternenweg, Sonnenweg;

Der Bürgermeister:



Sigl

(Simon Sigl)

Angeschlagen: 16.12.2010

Abgenommen: 31.12.2010



amt der o.ö. Landesregierung
FN - 2006 - 5398116

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Inz. am 21.01.2011

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage

